

RS OGH 1997/8/27 1Ob72/97p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1997

Norm

WRG §31 Abs2

WRG §31 Abs3

WRG §31 Abs4

Rechtssatz

Ist eine Gewässerverunreinigung bereits eingetreten, besteht aber die Gefahr einer weiteren Ausdehnung nicht mehr, so sind nicht die Bestimmungen des § 31 Abs 2 bis Abs 4 WRG anzuwenden, sondern hat der Geschädigte - unabhängig von öffentlich-rechtlichen Sanktionen - bloß einen zivilrechtlichen, im streitigen Verfahren geltend zu machenden Schadenersatzanspruch gegen den Verursacher.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 72/97p
Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 72/97p
Veröff: SZ 70/159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108324

Im RIS seit

26.09.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at